

A.1.2 Barrierereduktion in öffentlichen Räumen sowie Gestaltung von Freianlagen und Plätzen

Diese Maßnahme umfasst Vorhaben zum Abbau von Barrieren in öffentlichen Räumen und zur Aufwertung von öffentlich zugänglichen Freiflächen in Ortslagen. Hierbei soll die jeweilige Funktion berücksichtigt und ortstypische Elemente eingebunden werden. Ziel ist es, sowohl die Zugänglichkeit und Aufenthaltsqualität für Menschen mit Behinderungen als auch das Ortsbild und die Qualität des öffentlichen Lebens zu verbessern.

Förderbedingungen

Antragsberechtigt sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Antragstellergruppen. Für jede Antragstellergruppe sind ein minimaler und maximaler Fördersatz sowie ein Zuschuss mit Unter- und Obergrenzen festgelegt:

Antragsteller	min. Fördersatz	max. Fördersatz	min. Zuschuss	max. Zuschuss
Gebietskörperschaften	40 %	70 %	5.000 EUR	300.000 EUR
Kirche	30 %	50 %	5.000 EUR	100.000 EUR

Die Spanne zwischen minimalem und maximalem Fördersatz wird über Zuschläge generiert. Für jedes nachfolgend aufgeführte regionale Kriterium erhöht sich der minimale Fördersatz um jeweils 10 Prozentpunkte insofern dieses erfüllt wird:

- Einbindung der Bürger bei der Planung
- Stärkung Innenentwicklung
- Ökologische Bauweise / Versiegelungsgrad < 60 %

Insofern das Vorhaben der Barrierereduktion dient, erfolgt ein Zuschlag von 20 Prozentpunkten. Einschränkungen beim Fördersatz können sich aus dem Beihilferecht ergeben.

Regionale Ausschlusskriterien (nicht förderfähig)

- Vorhaben, mit denen bereits begonnen wurde
- Gebäude mit mehr als 4 Geschossen
- Grund- und Gebäudeerwerb, einschließlich der Nebenkosten
- Neubau von Gebäuden und Plätzen
- Gebäude, Plätze und Freianlagen im Zusammenhang mit
 - Schulen, Gymnasien, Berufsbildenden Schulen und deren Schulsporthallen und Schulsportaußenanlagen
 - Kindertageseinrichtungen
 - Sportgebäuden, Sporthallen und –außenanlagen
 - Frei- und Hallenbädern
 - Anlagen, die üblicherweise auch gewerblich betrieben werden können, insbesondere Kegel- und Bowlingbahnen, Go-Kart-Bahnen, Golf- und Tennisplätze, Beherbergungsstätten
 - Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen
 - Friedhöfen
 - Feuerwehrgebäuden, -anlagen und Feuerlöschteichen
 - Zoologische Einrichtungen

- Einrichtung zur Wiederaufführung, Nachstellung oder Rekonstruktion historischer Sachverhalte und Archäoparks
- Parkanlagen mit einer Größe über 1 Hektar

Hinweise

Ggf. Einhaltung der DIN 18040-1 und -3 zum Barrierefreien Bauen

Ausgaben für Außenbeleuchtungsanlagen sind förderfähig, wenn die Planung durch einen Fachplaner erfolgt und dieser bestätigt, dass diese dem Stand der Technik entspricht und der Energieeffizienz Rechnung trägt.